



1/72

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

DES

REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

25. April 1952.

Nr. 1840.

I. Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn unterbreitet den "speziellen Bebauungsplan Berntor - nördliche Schöngrünstrasse" mit dem Ersuchen, es möchte derselbe geprüft und genehmigt werden.

II. Die Berntor- und die Schöngrünstrasse in der Vorstadt zu Solothurn sind Kantonsstrassen und zwar Verbindungsstück zwischen den Durchgangsstrassen No. 5 und 12. Zwischen der "Wangibrücke" und dem "Falken" weist dieser Strassenzug, insbesondere südlich des untern und obern Winkels, eine zu geringe Breite auf. Die Verkehrsverhältnisse sind vor allem an der Ecke Berntorstrasse/Rossmarktplatz und Hotel "Falken" schlecht. Nach dem mit Regierungsratsbeschluss No. 1767 vom 30. April 1932 genehmigten "Bebauungsplan Berntor-Schöngrünstrasse" sollten die Fassaden der auf der Westseite der Berntorstrasse gelegenen Gebäude um $2\frac{1}{2}$ - 6 m nach Westen zurückversetzt werden, so dass dieser Strassenzug dereinst auf $12\frac{1}{2}$ - $13\frac{1}{2}$ m Breite hätte geöffnet werden können. Vom "Falken" wären ca. $6\frac{1}{2}$ m abgeschnitten worden, so dass sich für den Strassenzug Berntorstrasse/Schöngrünstrasse eine fast geradlinige Strassenführung ergeben hätte. Es handelt sich dabei um ausserordentlich massive und kostspielige Eingriffe, die von ehemals zuweitgehenden verkehrstechnischen Ueberlegungen diktiert, ohne jegliche Rücksicht auf städtebauliche Belange zu Papier gebracht und genehmigt wurden. Angesichts der finanziell untragbar erscheinenden Verwirklichung eines solchen Vorschlages behalf man sich daher in der letzten Zeit im Interesse der Verminderung der Unfallgefahr mit dem Anbringen eines Verkehrsspiegels an der Hausecke zum Café Emmenthal und der Einführung einer Einbahnstrasse zwischen Falken und Unterführung. Diese Eingriffe in die Verkehrsabwicklung vermögen jedoch auf die Dauer nicht zu befriedigen.

Der von der Stadt Solothurn unterbreitete, abgeänderte Bebauungsplan sieht die Beseitigung der verkehrsbehindernden Eingengungen bei den Café Emmenthal, Falken & Schwanen, durch Abbruch von Gebäudeteilen und die Errichtung von Fussgängerarkaden, vor.

Nach Verwirklichung dieser Massnahmen (beim Café Emmenthal und Falken sollen diese noch 1952 durchgeführt werden) wird daselbst eine ziemlich flüssige Fahrbahn von $6\frac{1}{2}$ - $7\frac{1}{2}$ m Breite, der beidseitig genügend breite Fussgängertrottoir angegliedert sind, geschaffen. Weiter südlich erhält die Schöngrünstrasse wieder die im heute noch zu Recht bestehenden Bebauungsplan vorgesehene Breite (9 m Fahrbahn mit beidseitig angegliederten Trottoirs). Im Zuge der Berntorstrasse soll nach dem unterbreiteten Bebauungsplan auf das Zurücksetzen der Fassaden der auf der Westseite gelegenen Häuser verzichtet werden, d.h. die Baulinien werden beidseitig in die heutigen Häuserfronten gelegt. Durch den unterbreiteten Bebauungsplan wird die Frage über die Art und den Umfang des Umbaus der Strassenunterführung im Zuge der Schöngrünstrasse nicht berührt.

Die im unterbreiteten Bebauungsplan vorgesehenen Massnahmen stellen, im Gebiet der 3 Wirtschaften, Emmenthal, Falken und Schwanen eine glückliche Lösung des Verkehrsproblems, bei dem auch städtebauliche Belange nach Möglichkeit gewahrt werden, dar. Gefährlich erscheint jedoch der völlige Verzicht auf die Wahrung einer spätern Verbreiterungsmöglichkeit längs der Berntorstrasse zwischen Oberer und Unterer Winkel einerseits und dem Engpass Schwanen/Emmenthal andererseits. Diese Möglichkeit hat nach dem mit Regierungsratsbeschluss No. 1767 vom 30. April 1932 genehmigten Bebauungsplan bestanden; zugegeben werden muss dabei, dass deren Verwirklichung nicht nur ausserordentlich kostspielig gewesen wäre, sondern vom verkehrstechnischen Standpunkte aus nicht voll befriedigt hätte, da offenbar an eine Niederlegung der "Spitalkirche aus städtebaulichen Gründen nicht gedacht werden kann. Dem Vorverlegen der Baulinie an die heute bestehenden Häuserfluchten kann, wenn gleichzeitig an die sukzessive Fortsetzung der beim "Schwanen" begonnenen Fussgängerarkade bis zum Untern Winkel gedacht wird, beigeplant werden. Auf diese Weise wird eine spätere Verbreiterung der Berntorstrasse auf 7 - 8 m gewährleistet und der Fussgänger in gerader Linie vor das Bürgergemeindehaus geleitet. Erst wenn diese Massnahme sichergestellt ist, stellt die Planung ein einheitliches Werk dar.

Nach § 21 des Normal-Baureglementes müssen Baufluchten von allen öffentlichen Strassen mindestens 4,0 m entfernt sein, sofern durch Baulinien keine andern Abstände festgelegt werden.

Mit der vorbehaltlosen Genehmigung des abgeänderten Bebauungsplanes würde der Staat als Träger der dortigen Verkehrsinteressen auf eine bisher sichergestellte Verbreiterungsmöglichkeit leicht- hin verzichten, was sich dereinst rächen könnte. Seinerseits muss daher darauf gedrungen werden, dass dafür gesorgt wird, dass der- einst im Bereiche der Gebäude Berntorstrasse No. 3,5,7,9,11 und 13 Fussgängerarkaden erstellt werden können.

Der Bebauungsplan "Berntor- und nördliche Schöngrünstrasse" war, gemäss Publikation im Amtsblatt No. 52/1951, auf dem Bauamt der Stadt Solothurn vom 28. Dezember 1951 bis 28. Januar 1952 öffentlich aufgelegt. Innert der Einsprachefrist reichten Ein- sprachen ein:

1. Die Herren Louis Dreyfuss und Silvain Dreyfus in Solo- thurn, und

2. Herrn Lucien Wolff in Solothurn.

Dieselben wurden, gemäss Auszug aus dem Protokoll des Einwohner- gemeinderates der Stadt Solothurn, vom 12. März 1952, in allen Teilen abgewiesen und der abgeänderte Bebauungsplan gutgeheissen. Gegen diesen Beschluss des Einwohnergemeinderates sind innert nützlicher Frist keine Einsprachen mehr eingelangt; es darf so- mit angenommen werden, dass sich die genannten Einsprecher mit dem ergangenen Beschluss abgefunden haben. Auf dieselben braucht daher nicht mehr eingetreten zu werden.

III. Gestützt hierauf wird

beschlossen:

1. Von der ordnungsgemässen Auflage des abgeänderten Bebauungs- planes "Berntorstrasse und nördliche Schöngrünstrasse" durch die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn wird Vormerkung ge- nommen.
2. Dem unterbreiteten Plane wird im Sinne vorstehender Aus- führungen und unter den vorstehend angebrachten Vorbehalten die Genehmigung erteilt.
3. Der mit Beschluss No. 1767 vom 30. April 1932 genehmigte Be- bauungsplan wird aufgehoben.

Genehmigungsgebühr:	Fr. 10.-
Publikationsgebühr	Fr. 14.-
Ausfertigungskosten	Fr. 4.-

Total

Fr. 28.- (Staatskanzlei Nr. 396 N.

Ausfertigungen s.f. Seite.

Der Staatsschreiber:

P. Schmid

Bau-Departement (2).

Tiefbauamt (3), mit Akten und 1 genehmigtem Bebauungsplan.

Kantonales Hochbauamt, Solothurn (2), mit 1 genehmigtem Bebauungsplan.

Kreisbauamt I, Solothurn, mit 1 genehmigtem Bebauungsplan.

Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn (2), mit 1 genehmigtem
Bebauungsplan.

Finanzverwaltung (2).

Amtsblatt (Dispositiv 2 und 3).